

2012.1-I

**Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Polizei
(Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 20. März 1962, Az. IC1-2303/44-3**

(AIIIMBI. S. 283)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) vom 20. März 1962 (AIIIMBI. S. 283)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr 1 Geltungsbereich

2 Verantwortlichkeit für den Vollzug

3 Allgemeines Verhalten gegenüber Polizeihäftlingen

4 Zwangsmaßnahmen und Hausstrafen

II. Haftraum

Nr 5 Lage, Beschaffenheit und Einrichtung

6 Temperatur

7 Beleuchtung

8 Reinigung und Lüftung

9 Regelmäßige Überprüfung

1 Inanspruchnahme anderer

0 Hafträume

1 Sachbeschädigung

1

III. Aufnahme

Nr 1 Einlieferung

2

1 Haftfähigkeit

3

1 Aufnahme unsauberer Polizeihäftlinge

4

1 Aufnahme Geisteskranker oder mit ansteckenden Krankheiten Behafteter

5

1 Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme

6

1 Aufnahmenachweis

7

IV. **Unterbringung**

Nr 1 Arten der

8 Unterbringung

1 Verpflegung

9

2 Tabakgenuss

0

2 Alkoholgenuss

1

2 Körperpflege

2

2 Arbeiten

3

2 Sicherheitsmaßnahmen

4

2 Ende der Unterbringung

5

V. **Verkehr mit der Außenwelt**

Nr 26 Unbefugter Verkehr

27 Besuche

28 Schriftverkehr

28a Verkehr mit dem
Verteidiger

VI. **Kosten**

- 30 Aufwendungen der Polizei
- 31 Ersatz von Aufwendungen
- 31a Aufwendungen bei der Verwahrung von Personen nach dem Verwahrungsgesetz
- 32 Kostenpflicht nach dem Kostengesetz

VII. **Schlussbestimmungen**

- 3 Besondere
- 3 Vorkommnisse
- 3 In-Kraft-Treten
- 4

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Nr. 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvorschrift ist auf Polizeihäftlinge anzuwenden. Polizeihäftling ist jeder, dem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. StPO, PAG, VerwahrG) die Freiheit entzogen und der von der Polizei in ihren Hafträumen vorübergehend unterzubringen ist.
- (2) Für die Unterbringung im Schubgefängnis der Bayer. Landpolizei gelten besondere Vorschriften.

Nr. 2

Verantwortlichkeit für den Vollzug

- (1) Für den Vollzug dieser Vorschrift ist, soweit nichts Anderes angeordnet ist, grundsätzlich der Leiter derjenigen Polizeidienststelle verantwortlich, welcher der Haftraum dauernd zur Verfügung steht. Er kann die damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse einem anderen Beamten der Dienststelle übertragen.
- (2) Für die rechtzeitige Vorführung oder Entlassung des Polizeihäftlings innerhalb der gesetzlichen Frist ist neben dem für ihn zuständigen Sachbearbeiter auch der in Abs. 1 bezeichnete Beamte verantwortlich.
- (3) Soweit erforderlich, erlässt der Leiter der Dienststelle eine Feuerlösch- und Alarmordnung; sie bedarf der Zustimmung der nächst vorgesetzten Dienststelle.

Nr. 3

Allgemeines Verhalten gegenüber Polizeihäftlingen

(1) Der Polizeihäftling ist sachlich, gerecht und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln. Die Gefahr sittlicher oder körperlicher Schäden ist soweit als möglich auszuschließen. Besondere Rücksicht ist auf Jugendliche, Kranke, Gebrechliche und bisher Unbescholtene zu nehmen.

(2) Der Verkehr mit dem Polizeihäftling ist auf das dienstlich unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 115 OwiG, Art. 21 LStVG). Besondere Zurückhaltung ist gegenüber Frauen erforderlich.

Nr. 4

Zwangsmaßnahmen und Hausstrafen

(1) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes und die hierzu ergangenen Anordnungen (zur Fesselung siehe Nr. 24 Abs. 5).

(2) Hausstrafen im Sinne der Untersuchungshaftvollzugsordnung und der Strafvollzugsordnung dürfen nicht verhängt werden.

II. Haftraum

Nr. 5

Lage, Beschaffenheit und Einrichtung

(1) Der Haftraum soll im gleichen Gebäude wie die Dienststelle und möglichst nahe bei den ständig besetzten Diensträumen liegen, sodass sich der Polizeihäftling durch Rufen oder Klopfen jederzeit bemerkbar machen kann; ist das nicht möglich, so ist eine Klingelleitung zu den Diensträumen oder auch zu den Dienstwohnungen (siehe Nr. 24 Abs.3) einzurichten.

(2) Der Haftraum muss so gelegen und beschaffen sein, dass er menschenwürdig ist und dass die Unterbringung der Gesundheit nicht schaden kann. Er muss den Anforderungen der Feuersicherheit genügen und ausreichend entlüftbar sein.

(3) Der Haftraum muss ausbruchsicher sein. Er muss ferner so gelegen und beschaffen sein, dass ein Verkehr des Polizeihäftlings mit der Außenwelt unmöglich ist. Die Türe muss eine Einsichtöffnung besitzen; sie muss außerdem verschließbar und durch eine starke, nur von außen zugängliche Verriegelung zusätzlich zu sichern sein. Fenster sind zu vergittern und so anzubringen, dass die Glasscheiben dem Polizeihäftling nicht zugänglich sind. Erforderlichenfalls sind die Glasscheiben gesondert zu sichern.

(4) Der Haftraum soll heizbar sein. Feuerstellen sollen vom Haftraum aus nicht zugänglich sein.

(5) Der Haftraum ist mit einer ausreichend gesicherten künstlichen Beleuchtung auszustatten. Eine Notbeleuchtung ist bereitzuhalten.

(6) Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.

(7) Im Haftraum sollen vorhanden sein:

Lagerstätte,

Sitzgelegenheit,

Wasserbehälter mit Trinkbecher,

Klosetteimer (soweit möglich mit Klosettstuhl oder einer ähnlichen Vorrichtung).

Diese Gegenstände sollen möglichst so beschaffen sein, dass der Polizeihäftling weder sich selbst noch andere verletzen kann. Die Sitzgelegenheit soll mit der Zellenwand und dem Zellenboden fest verbunden sein.

(8) Für den Polizeihäftling sind außerdem eine Strohsack- oder Matratzengarnitur und Woldecken bereitzustellen.

An betrunkene und unsaubere Polizeihäftlinge braucht die Strohsack- oder Matratzengarnitur nicht ausgegeben werden.

(9) Nr. 24 Abs. 6 bleibt unberührt.

Nr. 6

Temperatur

Es dürfen nur solche Hafträume belegt werden, in denen eine Dauertemperatur von mindestens 16 Grad Celsius herrscht.

Nr. 7

Beleuchtung

Der Haftraum ist, sofern das Tageslicht nicht ausreicht, zu beleuchten. In der Zeit zwischen 21 und 7 Uhr ist die Beleuchtung abzuschalten oder abzuschirmen. Der Haftraum ist dauernd zu beleuchten, wenn es aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

Nr. 8

Reinigung und Lüftung

(1) Der Haftraum und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind regelmäßig zu reinigen. War er von jemandem belegt, der eine ansteckende Krankheit oder Ungeziefer hatte, so muss er samt den Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen desinfiziert werden. Nr. 14 bleibt unberührt.

(2) Der Haftraum ist regelmäßig und ausreichend zu entlüften, auch wenn er nicht belegt ist.

Nr. 9

Regelmäßige Überprüfung

Der Haftraum und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind unabhängig von der Überprüfung nach Nr. 24 Abs. 1 mindestens einmal monatlich vom Leiter der Dienststelle gründlich zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich abzustellen oder der vorgesetzten Dienststelle zu berichten.

Nr. 10

Inanspruchnahme anderer Hafträume

- (1) Reichen die Hafträume der Dienststelle im Einzelfall nicht aus, so sind die Hafträume einer anderen staatlichen Polizeidienststelle, erforderlichenfalls über die nächstvorgesetzte Dienststelle, in Anspruch zu nehmen. Mit Zustimmung des Leiters einer Justizvollzugsanstalt können auch deren Hafträume in Anspruch genommen werden.
- (2) Sollen Hafträume eines anderen staatlichen Polizeiverbandes dauernd in Anspruch genommen werden, so entscheidet hierüber das Staatsministerium des Innern.

Nr. 11

Sachbeschädigung

- (1) Polizeihäftlinge, die den Haftraum oder seine Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände schuldhaft beschädigen oder zerstören, haben Schadensersatz zu leisten. Die für die Bewirtschaftung zuständige Dienststelle (Polizeipräsidien) ist sofort zu unterrichten; sie trifft die zur Deckung der Ansprüche erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Wurde die Sache vorsätzlich beschädigt, so ist grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten und von dem hierzu ermächtigten Beamten Strafantrag zu stellen (§§ 303, 330a, 77b StGB).

III. Aufnahme

Nr. 12

Einlieferung

- (1) Die Einlieferung von Polizeihäftlingen ist zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich. Der einliefernde Beamte hat bei dem nach Nr. 2 Abs. 1 zuständigen Beamten eine schriftliche Einlieferungsanzeige abzugeben.
- (2) Auf diese Anzeige kann verzichtet werden, wenn der einliefernde Beamte der Dienststelle angehört, welche der Haftraum dauernd zur Verfügung steht, oder wenn die mitgeführten Papiere (Haft- oder Vorführungsbefehl, Transportpapier u. a.) die Freiheitsentziehung hinreichend begründen.
- (3) Der einliefernde Beamte ist verpflichtet, auf Tatsachen, die für die Aufnahme und die Art der Unterbringung bedeutsam sind, ausdrücklich hinzuweisen. Bedeutsam sind insbesondere Gefährlichkeit, Selbstmordabsichten, Verletzungen, Krankheit und Trunkenheit, ferner die nach Nr. 18 Abs. 2-6 bedeutsamen Umstände. Solche Tatsachen und Umstände sind im Aufnahmenachweis (Nr. 17) stichwortartig zu vermerken.

Nr. 13

***)*) Haftfähigkeit**

- (1) Grundsätzlich darf nur aufgenommen werden, wer haftfähig ist. Nicht haftfähig im Sinne dieser Vorschrift

ist, wer bewusstlos ist oder einer sofortigen ärztlichen Behandlung bedarf.

(2) Ist die Haftfähigkeit zweifelhaft, so ist unverzüglich ein Amts- oder Privatarzt zuzuziehen. Das ist insbesondere notwendig, wenn der Eingelieferte

- a) über Schmerzen im Bauch oder in der Brust (Verdacht auf innere Verletzungen, z.B. durch Gewalteinwirkung) oder über Schmerzen klagt, die den Verdacht von Verrenkungen oder Knochenverletzungen begründen,
- b) blutunterlaufene Lider hat oder aus den Ohren blutet (Verdacht auf Schädelverletzungen),
- c) auffallend erregt ist, ohne ersichtlichen Grund um sich schlägt und fortwährend rülpst (Verdacht auf pathologischen Rauschzustand) oder
- d) über Schwangerschaftsbeschwerden klagt.

Hierbei ist zu beachten, dass Symptome von Alkoholeinfluss und Schädelverletzungen sich ähneln und gegenseitig verstärken können. Aussagen Trunkener haben meist nur geringen Wert.

(3) Die Polizei hat jedoch auch Haftunfähige aufzunehmen, wenn sie es zu deren eigenem Schutz oder zum Schutz der Allgemeinheit für zwingend notwendig hält und wenn der polizeiliche Zweck anders (durch Einlieferung in eine Krankenanstalt, in eine Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung, durch Überstellung in häusliche Fürsorge usw.) nicht erreicht werden kann.

(4) Die allgemeine Verpflichtung der Polizei, rechtzeitig erste Hilfe zu leisten oder herbeizuführen, bleibt unberührt.

Nr. 14

Aufnahme unsauberer Polizeihäftlinge

Unsauberen oder mit Ungeziefer behafteten Polizeihäftlingen ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, vor ihrer Aufnahme die Möglichkeit zu einer gründlichen körperlichen Reinigung zu geben. Hierbei sollen erforderlichenfalls auch die Bekleidungsstücke desinfiziert werden. Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Nr. 15

Aufnahme Geisteskranker oder mit ansteckenden Krankheiten Behafteter

Geisteskranke oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete dürfen nur aus zwingenden Gründen aufgenommen werden. Vorher ist stets zu prüfen, ob der polizeiliche Zweck nicht durch sofortige Vorführung oder Einlieferung bei der zuständigen Stelle erreicht werden kann.

Nr. 16

Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme

(1) Gegenstände des Polizeihäftlings, die zur Begehung einer strafbaren oder verfassungsfeindlichen Handlung oder zur Schädigung von Leben und Gesundheit verwendet werden können, sind sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (vgl. insbesondere Art. 23 Abs. 3, 24 PAG). Zur Schädigung von Leben und Gesundheit können insbesondere verwendet werden: Messer jeder Art, Essbestecke, Rasierklingen, Nagelfeilen, Werkzeuge, Gürtel, Hosenträger, Feuerzeuge, Zündhölzer, Schirme, Stöcke und u. U. auch Arzneimittel.

(2) Der Polizeihäftling ist auf die nach Abs. 1 sicherzustellenden Gegenstände gründlich zu durchsuchen (Art. 32 ff. PAG). Die Durchsuchung obliegt dem Sachbearbeiter oder dem mit der Einlieferung beauftragten Beamten. Auf die Durchsuchung bei der Aufnahme kann verzichtet werden, wenn der Polizeihäftling schon bei der Festnahme gründlich durchsucht worden ist und seither keine Möglichkeit hatte, gefährliche Gegenstände an sich zu bringen.

(3) Eine körperliche Durchsuchung ist nur dann durchzuführen, wenn sie nach den Umständen geboten ist.

(4) Die Durchsuchung darf nicht in Gegenwart Unbeteiligter vorgenommen werden. Für die Durchsuchung von Frauen gilt Art. 32 Abs. 4 PAG. Bei der körperlichen Durchsuchung von Frauen dürfen Männer (ausgenommen Ärzte) nicht anwesend sein. Mit der Durchsuchung befasste Frauen sind durch geeignete Vorsorge gegen Angriffe zu schützen.

(5) Durchsuchungen sind nachzuweisen (vgl. Nr. 17).

(6) Die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände sind nach den Bestimmungen der DVVstP zu verwahren und nachzuweisen.

(7) Rechtsvorschriften außerhalb des PAG, nach denen eine Durchsuchung, Sicherstellung oder Beschlagnahme zulässig ist (vgl. insbesondere §§ 102 ff., 94 ff. StPO), bleiben unberührt.

(8) Bei Transportgefangenen ist nach Nr. 9 und 11 GTVBay zu verfahren.

Nr. 17

Aufnahmenachweis

Über Polizeihäftlinge ist ein Nachweis nach dem Muster der Anlage zu führen (Aufnahmenachweis). Er ist fünf Jahre (gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Eintrags) aufzubewahren.

^{*)} [Amtl. Anm.:] geändert durch IMS vom 08.02.2008 Az.: IC5-2861-8.

IV. Unterbringung

Nr. 18

Arten der Unterbringung

(1) Polizeihäftlinge werden einzeln oder gemeinsam untergebracht. Sie dürfen Beschränkungen nur insoweit unterworfen werden, als es der Zweck der Unterbringung und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Haftraum erfordern.

(2) Die Einzelunterbringung ist anzustreben; sie muss durchgeführt werden, wenn der Polizeihäftling geisteskrank, homosexuell veranlagt oder schwer betrunken ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn Verdunkelungsgefahr besteht.

(3) Männer sind getrennt von Frauen, Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Für nahe Familienangehörige sind Ausnahmen zulässig; hierbei ist Nr. 3 Abs. 1 zu beachten.

(4) Übel beleumundete Polizeihäftlinge (Gewohnheitsverbrecher, Zuhälter, Dirnen, Landstreicher usw.) sollen nicht mit anderen, insbesondere nicht mit bisher Unbescholtenen gemeinschaftlich untergebracht werden.

(5) Kinder und Jugendliche, die lediglich zu ihrem Schutz in Gewahrsam genommen wurden (§ 1 Abs. 2 JSchÖG), sollen nur ausnahmsweise in Hafträumen untergebracht werden. Sie dürfen nicht mit Kriminellen zusammen kommen.

(6) Ist jemand auf Grund des Polizeiaufgabengesetzes in Gewahrsam genommen worden, so ist er, soweit möglich, einzeln und nicht mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen im gleichen Raum zu verwahren (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 PAG).

Nr. 19

Verpflegung

(1) Der Polizeihäftling ist, sofern er nicht nach kurzer Zeit wieder entlassen wird, zu den üblichen Zeiten zu verpflegen. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittags- und Abendkost. Art und Umfang der Verpflegung bemessen sich nach den vom Staatsministerium des Innern gesondert festgesetzten Verpflegungssätzen und nach den örtlichen Beschaffungsmöglichkeiten.

(2) Polizeihäftlinge, ausgenommen Transportgefangene, können sich nach Wahl eine Verpflegung auf eigene Kosten beschaffen lassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Verpflegung (Abs. 1 und 2) ist von zuverlässigen Personen oder Betrieben zu beziehen. Soweit notwendig, sind hierwegen vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Die durch Dritte gelieferte Verpflegung ist erforderlichenfalls auf Kassiber, Ausbrechwerkzeug usw. zu überprüfen.

(4) Zusatznahrung und Genussmittel sind grundsätzlich nicht durch die Dienststelle zu beschaffen.

Nr. 20

***)*) Tabakgenuss**

Der Polizeihäftling darf in der Zeit zwischen 7 und 21 Uhr im Haftraum rauchen, wenn Gründe der Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen und eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist. Feuerzeug oder Zündhölzer (vgl. Nr. 16 Abs. 1) und Aschenbecher können dem Polizeihäftling hierzu vorübergehend ausgehändigt werden.

Nr. 21

Alkoholgenuss

Der Genuss alkoholhaltiger Getränke ist dem Polizeihäftling nicht erlaubt.

Nr. 22

Körperpflege

(1) Dem Polizeihäftling ist täglich Gelegenheit zu einer einfachen körperlichen Reinigung zu geben. Das Rasieren kann, wenn es unter Aufsicht geschieht, gestattet werden. Nr. 14 bleibt unberührt.

(2) Einfache Reinigungsmittel (z.B. Kernseife) und Handtücher sind bereitzustellen.

Nr. 23

Arbeiten

Der Polizeihäftling ist zur Arbeit nicht verpflichtet.

Nr. 24

***)*) Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Der Haftraum und seine Ausstattung sind unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung (Nr. 9) unmittelbar vor und nach jeder Belegung oder jedem Wechsel in der Belegung eingehend zu überprüfen.

(2) Belegte Hafträume sind stets abzuschließen und zu verriegeln. Die Schlüssel sind sicher und so zu verwahren, dass sie nur den Beamten der Dienststelle, diesen aber jederzeit, zugänglich sind.

(3) Belegte Hafträume sind in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen hat der Leiter der Dienststelle nach den Umständen des einzelnen Falles anzuordnen. Ist jemand aufgenommen worden, der bewusstlos oder offensichtlich seiner Sinne nicht mehr mächtig ist, so sind Kontrollen in kürzeren Zeitabständen oder sogar eine dauernde Bewachung anzuordnen. Ist nach den Umständen des einzelnen Falles mit keiner Gefahr zu rechnen, so kann bei nicht durchgehend besetzten Dienststellen zwischen 21 und 7 Uhr auf Kontrollen verzichtet werden, wenn sich der Polizeihäftling einem Polizeibeamten gegenüber durch Rufen, Klopfen oder Klingeln (vgl. Nr. 5 Abs. 1) jederzeit bemerkbar machen kann.

Die Kontrollen sind im Aufnahmenachweis (Nr. 17) zu vermerken.

(4) Zur Nachtzeit sollen belegte Hafträume nur in Gegenwart eines zweiten Beamten betreten werden. Diese Vorsicht ist auch tagsüber angebracht, wenn der Haftraum mit gefährlichen Polizeihäftlingen oder mit Frauen belegt ist.

(5) Dem Polizeihäftling können unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Haftraum Fesseln oder eine Zwangsjacke angelegt werden (vgl. § 119 Abs. 5 StPO, Art. 41 PAG).

(6) Wenn es die Sicherheit erfordert, können dem Polizeihäftling Gegenstände entzogen werden, die ihm nach dieser Dienstvorschrift im Haftraum gewöhnlich zur Verfügung stehen; das gilt nicht für die Lagerstätte. Für die Beleuchtung gilt Nr. 7 Satz 3.

(7) Betrunkene sind mit flach gelagertem Kopf auf den Bauch oder auf die Seite zu legen; am zweckmäßigsten ist die so genannte Halbseitenlage.

Nr. 25

Ende der Unterbringung

(1) Die Unterbringung endet mit der Entlassung oder der Übernahme durch einen hierzu berechtigten Beamten. Die Entlassung oder die Übernahme ist nachzuweisen (vgl. Nr. 17).

(2) Gegenstände, die nicht sichergestellt oder beschlagnahmt bleiben müssen, sind dem zu Entlassenden gegen Empfangsbestätigung wieder auszuhändigen. Bei der Übergabe eines Polizeihäftlings ist zu prüfen, ob die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände dem zur Übernahme berechtigten Beamten gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder ob sie in anderer Weise zu behandeln sind. Bei Transportgefangenen ist nach Nr. 9 und 11 GTVBay zu verfahren.

(3) Wenn es nicht unnötig erscheint, hat der Übergabe eine Durchsuchung nach Nr. 16 voranzugehen. Unterbleibt diese, so ist der übernehmende Beamte hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Er bestätigt das

unterschriftlich im Aufnahmenachweis.

*) [Amtl. Anm.:] geändert durch IMS vom 08.02.2008 Az.: IC5-2861-8.

V. Verkehr mit der Außenwelt

Nr. 26

Unbefugter Verkehr

Jeder unbefugte Verkehr des Polizeihäftlings mit der Außenwelt ist zu verhüten oder unverzüglich zu unterbinden (vgl. auch Art. 21 LStVG).

Nr. 27

Besuche

(1) Ein Polizeihäftling, der vorläufig festgenommen ist oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, darf nur mit Zustimmung der Justizbehörde Besuche empfangen.

(2) Andere Polizeihäftlinge dürfen Besuche nur mit Einverständnis des Sachbearbeiters empfangen. Als Besucher sind im Allgemeinen nur nahe Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister), Rechtsanwälte, Geistliche und konsularische Vertreter zuzulassen.

(3) Besuche dürfen nur in Gegenwart des Sachbearbeiters oder eines anderen mit dem Sachverhalt genügend vertrauten Beamten stattfinden. Dieser achtet darauf, dass Gegenstand und Inhalt der Unterredung mit dem Zweck der Freiheitsentziehung vereinbar sind. Die Unterredung in einer nichtdeutschen Sprache ist nur zulässig, wenn der anwesende Beamte sie versteht oder der Besuchte oder Besucher einen zuverlässigen Dolmetscher zur Verfügung stellt oder der Besucher selbst die Gewähr für eine einwandfreie Übersetzung bietet.

Die Besuchsdauer ist im Allgemeinen auf 15 Minuten zu beschränken.

(4) Für den Verkehr des Polizeihäftlings mit seinem Verteidiger ist Nummer 28a zu beachten.

Nr. 28

Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr von Polizeihäftlingen, die vorläufig festgenommen sind oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, unterliegt den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung bzw. des Strafvollzugsgesetzes und der Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein- und Ausgänge sind ungeöffnet der zuständigen Justizbehörde vorzulegen. Beschwerden, die sich nur auf den Haftvollzug beziehen, sind unmittelbar an den Empfänger weiterzuleiten.

(2) Der Schriftverkehr anderer Polizeihäftlinge unterliegt unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 26 keinen Beschränkungen.

(3) Dem Polizeihäftling ist Schreibmaterial zu geben, wenn er es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen braucht.

(4) Für den Verkehr des Polizeihäftlings mit seinem Verteidiger ist Nr. 28a zu beachten.

Nr. 28a

Verkehr mit dem Verteidiger

Ein Polizeihäftling, der Beschuldigter im Sinn der StPO oder Strafgefangener ist, darf mit seinem Verteidiger ohne besondere Erlaubnis sowie ohne Beschränkung und Überwachung mündlich verkehren (§ 148 Abs. 1 StPO, §§ 26, 27 Abs. 3 StVollzG); Gleiches gilt für den schriftlichen Verkehr, soweit nicht ein Fall des § 148 Abs. 2 StPO oder des § 29 Abs. 1 Satz 2, 3 StVollzG vorliegt. Die Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung bzw. des Strafvollzugsgesetzes und der Verwaltungsvorschriften hierzu sind zu beachten.

Nr. 29

Zuwendungen

Zuwendungen von dritter Seite, wie Lebensmittel, Tabakwaren, Lesestoff, Gegenstände zur Körperpflege und Unterwäsche dürfen dem Polizeihäftling ausgehändigt werden, wenn es mit dem Haftzweck vereinbar und der Absender oder Empfänger mit einer eingehenden Überprüfung der Zuwendungen (z.B. auf Kassiber oder Metallsägen in Zahnpastatuben oder in Backwerk) einverstanden ist. Andernfalls sind die Gegenstände zurückzuweisen oder als „nicht überprüft“ zu kennzeichnen und zu den Effekten des Polizeihäftlings zu nehmen.

VI. Kosten

Nr. 30

Aufwendungen der Polizei

(1) Die Aufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung von Hafträumen der Polizei und die sonstigen Aufwendungen für die Polizeihäftlinge, soweit sie amtlich zu leisten sind, sind Sachbedarf der Polizei und werden aus den dafür bestimmten Haushaltsmitteln bestritten.

(2) Aufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung des Haftraumes sind insbesondere die Leistungen, die durch die Unterbringung im Haftraum veranlasst werden, z.B.

Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Desinfektion des Haftraumes,

Instandhaltung und Instandsetzung oder der Ersatz von Einrichtungsgegenständen,

sonstige, an Dritte aus Anlass der Unterbringung zu leistende Beträge.

(3) Zu den sonstigen Aufwendungen gehören insbesondere auch die Leistungen für

a) Verpflegung,

b) Pflege, Säuberung und
Versorgung,

c) ärztliche Untersuchung und Behandlung.

Nr. 31

Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die der Polizei in Ausführung eines Ersuchens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, aus der Tätigkeit des Polizeibeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft oder auf Grund eigener Entschließung gemäß § 163 StPO entstanden sind, sind Auslagen des Verfahrens, die nach Nr. 1.6 der Anlage 1 zur Bek vom 30. Juni 1976 (MABI S. 591) vorzumerken sind. Auf Nr. 1.3 der genannten Bek wird hingewiesen. Alle übrigen der vorgenannten Aufwendungen können nicht vorgemerkt werden. Bei Inanspruchnahme von Ärzten des Gesundheitsamtes oder von Landgerichtsärzten für Tätigkeiten nach Nr. 30 Abs. 3 Buchst. c sind die Gebühren und Auslagen nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Gesundheitsverwaltung – GGebO – vom 3. Juli 1974 (GVBI S. 406) in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen. Die Beträge sind den Polizeidienststellen mitzuteilen; sie werden jedoch nicht erstattet (Bek vom 5. Juli 1974, MABI S. 464).

(2) Besondere Aufwendungen, die der Polizei in Ausführung des Ersuchens einer anderen Behörde entstehen (Amtshilfe), sind der ersuchenden Behörde mitzuteilen. Die Erstattung richtet sich nach Art. 8 Abs. 1 BayVwVfG.

(3) Sondervorschriften über den Kostenersatz und die Kostenvormerkung (insbesondere Nr. 11) bleiben unberührt.

Nr. 31a

Aufwendungen bei der Verwahrung von Personen nach dem Verwahrungsgesetz

In den Fällen der Verwahrung von Personen nach Art. 5 des Verwahrungsgesetzes vom 30. April 1952 (BayBS I S. 435), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1970 (GVBI S. 302), sind neben den besonderen Aufwendungen für einen polizeilichen Transport die ausscheidbaren Aufwendungen für die Verwahrung (vgl. z.B. Nr. 32 Buchs. a-c) beim zuständigen Bezirk (Sozialhilfeverwaltung) mit einfachem Schreiben anzufordern, soweit die Aufwendungen insgesamt 50 DM übersteigen.

Nr. 32

Kostenpflicht nach dem Kostengesetz

In den Fällen der Art. 17 und 18 PAG werden Kosten nach dem Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bek vom 25. Juni 1969 (GVBI S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBI S. 544) nach Maßgabe der Richtlinien zur Kostenerhebung durch die Polizei (KR-Pol) erhoben.

Zu den Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KG zählen daher insbesondere

- a) ärztliche Leistungen (ausgenommen solche von Polizeiarzten) – Nr. 31 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend -,
- b) Ausgaben für Verpflegung,

c) Aufwendungen für die Reinigung des Haftraumes auf Grund besonderer Verunreinigung (z.B. wegen Erbrechens),

d) Aufwendungen für Reparaturen, falls sie zusammen mit der Gebühr für den Gewahrsam erhoben werden können; im Übrigen ist nach Nr. 11 zu verfahren.

VII. Schlussbestimmungen

Nr. 33

Besondere Vorkommnisse

(1) Über besondere Vorkommnisse (Gewalttätigkeiten, Flucht- und Selbstmordversuche, Todesfälle, Erkrankungen) sind die vorgesetzte Dienststelle und der Sachbearbeiter, gegebenenfalls auch die Transportdienststelle, sofort zu unterrichten.

(2) Die Anzeige von Todesfällen im Haftraum (vgl. §§ 34, 18 PStG; § 159 StPO, § 35 PStG) obliegt der Polizeidienststelle, welcher der Haftraum dauernd zur Verfügung steht. In der Anzeige nach dem PStG ist der Sterbeort lediglich mit Ortsnamen, Straße und Hausnummer zu kennzeichnen.

Nr. 34

In-Kraft-Treten

(1) Diese Dienstvorschrift tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

(2) Anweisungen der staatlichen Polizeidienststellen, die dieser Dienstvorschrift entsprechen oder entgegen stehen, werden gleichzeitig aufgehoben.

EAPI 12-124 MABI 1962 S. 283

Anlagen

Anlage: Aufnahmenachweis